

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizer Frauenblatt : Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur**

Band (Jahr): **10 (1928)**

Heft 26

PDF erstellt am: **13.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Schweizer Frauenblatt

## Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur

Offizielles Publikationsorgan des Bundes Schweizerischer Frauenvereine.

**Abonnementspreis:** Für die Schweiz per Post jährlich Fr. 10.50, halbjährig Fr. 5.50, vierteljährig Fr. 3.00. Für den Ausland wird das Porto zu obigen Preisen zu Einzelnummern kosten 20 Rp. Erschließt auch in sämtlichen Bahnhofs-Läden.

**Erscheint jeden Freitag**  
**Verlag:** Genossenschaft „Schweizer Frauenblatt“, Zürich

**Insertionspreis:** Für die Schweiz: Die einpaltige Nonpareille-Zeile 50 Rp., Chiffregebühr 50 Rp. Keine Verbindlichkeit für Platzierungsverordnungen der Inserate. / Inseratenkühler: Mittwohli Abend

Nr. 26

Zürich, 29. Juni 1928

X. Jahrgang

### An unsere werten Abonnenten, die pro Semester bezahlen.

Wir möchten Sie höflich um **Einzahlung des Abonnementsbetrages** von Fr. 5.80 für das 2. Semester 1928 bitten. Sie können den Betrag kostenlos auf unser Postcheckkonto VIII/3001 einzahlen. Sie sparen sich dadurch die Einzugspflichten.

Dvag A.-G., Zürich.

### Aus der Bundesversammlung.

Die vierte Sessionswoche.

Bern, den 27. Juni 1928.

Der Nationalrat genießt seltsame Tage. In der letzten Sessionswoche, nachdem er zu Ende der vergangenen Woche Eintritten auf das Entschuldigungsgebet beschlossen hatte, widmete er sich der Einzelberatung. Es handelt sich darum, im Jettelrat, da die Kraftleistungen ihre Drahtfäden immer dicht spinnen, das Expropriationsrecht moderner zu gestalten. Das starke Entgegenkommen, welches im Gesetz den Wünschen der Grundbesitzer beweisen wird, ließ selbst die Befürchtungen der landwirtschaftlichen Stangenring verschwinden. Der nationalrätlichen Kommission gebührt das Verdienst, daß auch der Seimatschutzgedanke im Gesetz zu seinem Rechte kommt durch die Bestimmung, daß Naturähnlichkeiten so weit möglich zu erhalten und die Kraftwerte so auszuführen sind, daß das landwirtschaftliche Bild möglichst wenig leiden. Die Interessen der Kolonisationsbestrebungen gegenüber den Kraftwerken, welche Stauden errichten, wohnt ein nach dem berühmten Bauernrecht Dr. König beantragter und vom Rat angenommener Artikel 30b, welcher festlegt, es sei der Eigentümer in dem Fall, daß durch die Entlegung größerer Flächen Kulturland oder ganze landwirtschaftliche Gewerbe verdrängt werden zu einer entsprechenden Entgeltleistung zu verpflichten. Diese besteht, solange geeignete Areale vorhanden sind, in der Ueberführung von Boden oder höchstens dem Eigentümern in Kulturland, wie in der Erstellung von Erbschäufen. Leider mußte der Nationalrat darauf verzichten, das Entschuldigungsrecht in dieser Session zu Ende zu beraten. Der letzte Tag vor Sessionschluss war dem eidgen. Strafgesetzbuch zugebracht. Hier galt es, den benannten Abschnitt Strafen womöglich zu erledigen, und zu betrauen, daß in künftigen Sessionen beide Teile gleichzeitig an dem großen Gesetzeswerk arbeiten können, ohne daß das Nationalratsrecht des Nationalrates verlegt wird; der letztere hat dafür zu sorgen, daß er immer um einige Abschnitte voranzukommen.

Da eines der schwierigsten Probleme des Gesetzes durch Ablehnung der Todesstrafe bereits bei früheren Beratungen eine glückliche Lösung gefunden hat, so bot die weitere Behandlung des Abschnittes Strafen keine Schwierigkeiten mehr. Den umfassensten Punkt bildete die Festlegung des Maximums der Zuchthausstrafe in Art. 34. Eine Minderheit wollte auf 20 Jahre gehen. Bundesrat Häberlin und Kommissionsreferent Seiler gelang es aber, den Rat zu überzeugen, daß 15 Jahre Zuchthaus schwer genug seien und auch für den Bestrafungsmaß

## Aufreuf an unsere Leserinnen!

Jede Bewegung sucht ihre Ideen in weitesten Kreisen zu verbreiten. Eines der wirksamsten Mittel hierzu ist heutzutage die Presse. Die schweizerische Frauenbewegung aber hat je und je die Erfahrung gemacht, daß verhältnismäßig sehr wenige Tageszeitungen ihre Einwendungen aufnehmen, oder öfters auch deren Form ändern, so gerade das für unsere Bewegung Wichtigste verloren geht. So ist sie dazu gekommen, ein eigenes Organ zu gründen, ein französisches und ein deutsches: Das Schweizer-Frauen-Blatt.

Um unseren Abonnentinnen und Leserinnen eine kleine Gegenleistung zu bieten, wenn es ihnen gelingt, dem Frauenblatt neue Abonnenten zu werben, hat der Vorstand deselben beschlossen, folgende „Prämien“ auszugeben:

1. Für Gewinnung von 5 neuen Abonnentinnen auf Jahresabonnement entweder ein Gratis-Abonnement auf das Schweizer-Frauenblatt oder ein Boni im Werte von Fr. 10.— zur Auswahl eines Gegenstandes an der Gaffa in Bern.
2. Für Gewinnung von 10 neuen Jahresabonnentinnen überdies ein Preisgeld für die Fahrt nach Bern zur Saffa (nach den Saffa-Tarifen der S. B. V.) von irgend einem schweizerischen Orte und zurück mit Schnellzugschlag.

Ist es nun notwendig für ein Blatt, daß es genügend Abonnenten besitzt, um finanziell lebensfähig zu bleiben, so ist es für die Ideale, die es vertritt und die Grundzüge, die es proklamiert, wichtig, daß es von möglichst vielen Menschen gelesen werde. Dieser doppelte Zweck muß dadurch erreicht werden, daß alle diejenigen, die es kennen und schätzen gelernt haben, neue Abonnenten zu gewinnen suchen. Jeder Mann weiß, daß dies weder eine immer sehr angenehme noch sehr leichte Sache ist. In diesem Jahre aber, wo die schweizer. Frauenbewegung durch die Durchführung der Saffa so starke neue Impulse des gemeinsamen Schaffens und der geistigen Solidarität erhält, sollte auch dem Frauenblatt mehr Interesse entgegengebracht werden als bisher. Es wird über die Saffa nicht nur in stark vergrößerter Auflage erscheinen, sondern wird wertvolle Originalartikel aus allen Gebieten der schweizer. Frauenarbeit, sowie ausführliche Saffa-Berichte bringen.

Um unseren Abonnentinnen und Leserinnen eine kleine Gegenleistung zu bieten, wenn es ihnen gelingt, dem Frauenblatt neue Abonnenten zu werben, hat der Vorstand deselben beschlossen, folgende „Prämien“ auszugeben:

1. Für Gewinnung von 5 neuen Abonnentinnen auf Jahresabonnement entweder ein Gratis-Abonnement auf das Schweizer-Frauenblatt oder ein Boni im Werte von Fr. 10.— zur Auswahl eines Gegenstandes an der Gaffa in Bern.
2. Für Gewinnung von 10 neuen Jahresabonnentinnen überdies ein Preisgeld für die Fahrt nach Bern zur Saffa (nach den Saffa-Tarifen der S. B. V.) von irgend einem schweizerischen Orte und zurück mit Schnellzugschlag.

Bedingung ist natürlich, daß es wirklich zum ersten Jahresabonnement gekommen ist. Im Falle es nicht möglich ist, sofort den Abonnementsbetrag einzunehmen, genügt es, die Adresse der Administration Dvag A.-G., Tödi-Strasse 9, Zürich aufzugeben. Wenn für die gleiche Adresse zwei oder mehrere Nennungen kommen, so gilt die erste.

In der Intention des Blattes, für welches von einer relativ kleinen Zahl unserer in der Bewegung tätigen Frauen immer noch große Opfer gebracht werden müssen, sowie im Interesse der möglichst weiten Verbreitung unserer Ziele wäre es erfreulich, wenn im Saffa-Jahr auch dem Frauenblatt ein deutlicher Aufschwung beschieden würde.

Schweizer-Frauenblatt.

bundes. Man kann in der Schweiz nicht verlangen, daß sie diesen Luxus bezahle. Eine Konzentration der vorhandenen Mittel auf den Ausbau der juristischen Fakultät der Universität Genf würde genügen. Der Antrag auf Nichtertritt wurde dann von Hrn. Baumann, Wippenzell a. Rh., gestellt. Schließlich einigte sich der Rat mit 21 gegen 6 Stimmen auf einen formell abgeordneten Bundesabschluß, in dem deutlich gesagt ist, daß es sich um eine einmalige Zuwendung von Fr. 130 000.— an das Universitätsinstitut handelt, nicht aber um den Anfang einer Reihe von Zuschüssen.

In zwei Sitzungen wurde heute der Geschäftsbericht des Bundesrates pro 1927 zu Ende beraten. Eine interessante Aussprache gab es beim 11. Artikel des Berichtes über die von Genf ausgehende antimilitaristische Bewegung in der Schweiz. Kommissionspräsident Dr. Schöpfer machte auf die Gefahren aufmerksam, die darin liegen, daß extreme Elemente ihren Einfluß auf die unzeitige Jugend ausüben und diese für Ideen zu gewinnen suchen, die vor der Wirklichkeit nicht standhalten. Bekannte Sozialisten und sozialistische Führer haben es ungeschwiegen, daß in dem Artikel, wie es die Schweiz zum Schutze ihrer Grenzen behält, geradezu eine Friedensversicherung liegt. Bundesrat Schürer wies darauf hin, daß die öffentliche Meinung bei uns im großen Ganzen antimilitaristische Strömungen verurteilt. Die beste Antwort aber liegt in unserem Militär selbst. Wenn der Dienst sich gestaltet, daß die Mannschaft zur Pflichterfüllung, Hingabe, Opferwilligkeit erogen wird und unter dem erzieherischen Einfluß des Offiziers innerlich gewinnt, dann braucht man umgehende Einflüsse nicht zu fürchten. Genehmigt wurde auch der Bericht des Bundesrates über die Revision des Bundesgesetzes über die Interpretation des Art. 370 B.G. durch das Bundesgericht an letzteres weiterzuleiten. Der Begriff „Verwendung“ sollte nach Ansicht des Kritikers so interpretiert werden, daß er in Fällen von Entmündigung ein rechtmäßiges Eingreifen der Vormundschaftsbeförden gestattet. Das ist aber nicht möglich, wenn Verwendung mit uninnigem Verhalten identifiziert wird, wie es in der derzeitigen Praxis des Bundesgerichtes geschieht.

### Von einem modernen Haus.

Es waren Erwägungen praktischer Natur, die uns dazu brachten, ein „modernes“ Haus zu bauen. Da ich den Haushalt mit zwei kleinen Kindern allein besorge, sollte er sich möglichst reibungslos abwickeln. Eine der Voraussetzungen dafür sind die sinnvolle Einteilung der Räume und Ausstattung der Küche. Mein Wunschzettel an den Architekten enthielt daher fast lauter Dinge, die sich darauf bezogen. Nur ganz schüchtern am Schlusse fand sich die Anregung „Gladbach“. Einige Zeitungsmeldungen darüber waren mir aufgefallen; sie kamen meinen Gedanken von der bedauerlichen Unausführbarkeit des steilen Daches entgegen. Dann kam der große Augenblick, da wir zusammen berieten und der Architekt uns sagte „Nur wenn ihr euch zu einem flachen Dach entschließt, kann ich alle eure Wünsche berücksichtigen.“

Ich habe der alte Herr, der eine helle Weste trug und ein rundes, weißes Gesicht hatte, sehr gefaselt. „Röse nicht damit wohl etwas auf, daß sie darauf erwidert habe: „Man kommt auf die eine Dummeheit gerade wie auf alle anderen auch, ich weiß nicht, wodurch eigentlich, mein Herr.“

Da habe der alte Herr, der eine helle Weste trug und ein rundes, weißes Gesicht hatte, sehr gefaselt. „Röse nicht damit wohl etwas auf, daß sie darauf erwidert habe: „Man kommt auf die eine Dummeheit gerade wie auf alle anderen auch, ich weiß nicht, wodurch eigentlich, mein Herr.“

„Das ist doch so merkwürdig nicht“, hat Röse geantwortet. „So, so“, murmelte der Fremde. „Was seid ihr denn für schlimme Mären, bringt Spaziergänger in Verlegenheit, alte, müdige Herren in Bedrängnis?“

„Bedrängte“ bekam er von Marie zu Antwort. „wie hätten wir sonst nach Hause kommen sollen?“

### Beuileton.

### Die Ratsmädchen laufen einem Herzog in die Arme.

Von Helene Böhlau. \*)

Frau Rat hielt darauf, daß ihre beiden Mädchen alljährlich in den ersten Frühlingstagen eine Erholungstour gebrauchten, zur Kräftigung ihrer Gesundheit und Schönheit.

Sie hatte da einen harmlosen Kräuterteufel von dem Better Apotheker ausgehend, den fittierte sie in fröhlicher Morgenstunde ihren beiden Schwestern ein und ließ sie danach in den frühen Morgen laufen. Sie war nicht dabei, daß man erst abwartete, bis Kräfte den Menschen überkommen und sich gut eingeleitet habe, ehe man etwas zur Stärkung tue, sondern hielt es für klüger, dem Uebel vorzubeugen, und fuhr auch gut dabei; denn ihre Mädchen gebieten zu ihrer vollen Zufriedenheit, und die jährliche Frühlingstour war für sie ein Ereignis, bei dem sie aus dem häßlichen Morgenmüde aufstehen und dem guten Appetit, den die beiden, sich auf ihren Spaziergängen holten. Trotz der Einfachheit des Lebens bei Rat und mancher ärmlichen Einrichtung wurden ihre beiden in vielen Dingen auf das vorzüglichste gepflegt und behütet.

Frau Rat wußte die Schönheit ihrer Kinder zu schätzen und bestrebt sich, sie ihnen für eine gute Dauer zu kräftigen.

Denn diese Schönheit war deren einziges Erbe, und Frau Rat wußte aus Erfahrung, welche Ruhe und Seinerkeit aus anbauender Schönheit entspringt.

So wurden unsere beiden von fröhlicher Jugend an mit Wohlthat getriegt und gebadet, wie zwei wertvolle Pferdechen. Die Mutter hatte die Pflege des wunderbarsten Schatzes ihrer beiden Mädchen eigens übernommen. Hoch und kammte es selbst und wusch es ihnen regelmäßig mit Seifenwasser, und das war kein kleines Opfer, das die vielbeschäftigte Frau brachte; aber sie hätte um keinen Preis die Pflege dieses großen Schatzes den leidenschaftlichen, unvernünftigen Dingen selbst überlassen.

So gelang es durch die Fürsorge und Liebe ihrer guten Mutter, daß es eine Freude war, die wohlverwahrten Schätze ihrer beiden Mädchen eigens übernommen. Hoch und kammte es selbst und wusch es ihnen regelmäßig mit Seifenwasser, und das war kein kleines Opfer, das die vielbeschäftigte Frau brachte; aber sie hätte um keinen Preis die Pflege dieses großen Schatzes den leidenschaftlichen, unvernünftigen Dingen selbst überlassen.

So gelang es durch die Fürsorge und Liebe ihrer guten Mutter, daß es eine Freude war, die wohlverwahrten Schätze ihrer beiden Mädchen eigens übernommen. Hoch und kammte es selbst und wusch es ihnen regelmäßig mit Seifenwasser, und das war kein kleines Opfer, das die vielbeschäftigte Frau brachte; aber sie hätte um keinen Preis die Pflege dieses großen Schatzes den leidenschaftlichen, unvernünftigen Dingen selbst überlassen.

hinreichen. Ein Antrag des Kommunisten Bringolf, es sei in das Gesetz ein neuer Artikel 37bis aufzunehmen, laut welchem politische Sträflinge in besonderen Anstalten untergebracht werden, rief durch die Art seiner Begründung Heiterkeit hervor. Hr. Bringolf meinte, die Bürgerlichen hätten allen Grund, ihm zuzustimmen, denn sie dürften einmal froh sein, wenn eine solche Vorkehrung zur Wirklichkeit wird. Hr. Bringolf hätte auch daran erinnern können, daß Bern noch vor wenigen Jahrzehnten in seiner Spinnmühle im Bürgerhospital eine solche politische Zelle besaß, die an namhaften Gefängnis nicht fehlte, jedoch daß durch die spätere Bundesrat Jakob Stämpfli, der oppositionelle Dichter-Politiker Ulrich Dürrenmatt u. a. Es gelang dem Rat nicht, kein Verstum, den Abschnitt „Strafen“ zu erledigen.

Der Ständerat nahm die Wochenarbeit erst

am Dienstagabend wieder auf; solches Blaumachen mußte er heute mit zwei langen Sitzungen hüten. Das Genfer Universitätsinstitut für höhere internationale Studien brachte eine lebhaft Note in die Debatte. Kaum hatte Hr. Wettklein in auspermuert Präsident der Finanzkommission dargelegt, daß es eble Schweizerpflicht sei, dem völkerverbündigen Institut ein Patengeld von Fr. 130 000.— zu machen, da meldete sich auch schon der Widerprüf, Hr. Schlegel, aus Genf. Wettklein erklärte, daß er seinen Antrag auf Ablehnen stellen wolle, da es ihm nicht fair scheine, ein Bundesrat Wotta zu desavouieren, der offenbar bei der schönen Einweihungsfeier in Genf im Namen einer illustren Gesellschaft moralische Verpflichtungen eingegangen sei; allein in seinen Augen ist das Genfer Institut eine Zurschöpfung des Völkerver

bessere Schule schiden können, als in die frühe Stunde, die ein erleuchteter Lehrer, der Frühling selbst, hielt. Sie kamen immer in einer etwas gefälligen Stimmung zurück, von der sich Gutes hoffen ließ, und hatten noch dazu von außerordentlichen Erlebnissen, die anderen Sterblichen selten oder nie begegnen zu berichten. Fanden sie auch für ihre Mitteilungen meist wenig Glauben, so ließen sie sich doch durchaus nicht tören, ihre gemeinschaftlichen Gänge zu einem Quell für Wahrheit und Dichtung werden zu lassen; bald war ihnen, als lie mitten im Grünen lägen, ein wildes Karndel in den großen Hut gelassen, der neben ihnen lag, bald sonst etwas sehr Angenehmes passierte. Einmal — und das ist eine Geschichte, solcher unartigen Geschehnisse wert — da hatten sie, da sie nichts Besseres zu tun wußten, sich mit ihren Haaren zusammengeflochten und zwar so fest, dicht und verzwickelt, daß sie sich schließlich nicht wieder auseinander bekamen und einen alten Herrn, der an ihnen vorbeiging, bitten mußten, ihnen behilflich zu sein.

Sie konnten das Benehmen dieses Welters aus diesen Worten nicht sonderbar und grotesk genug beschreiben, wie er den gemaltigen Kränzel, der die goldene Haarflut Mariens und die bräunlich-blond glänzende Köpfe zusammenfaßte, verwundert und bedeutungsvoll in der Hand wog; wie er die beiden von oben bis unten betrachtet habe, wie wenn er sich vergewissern wolle, ob es auch bei ihnen ganz richtig sei. Köse berichtigte auf das genaueste, wie der Herr neben ihnen gelassen. Sie hatten ihre Köpfe so eng aneinander geflochten, daß sie sich, als sie sich erheben, kaum bewegen konnten, und sie erzählten lachend, wie er nach längerem, verwundertem Schweigen gesagt habe sollte: „Man teilen mir die beiden hohen Kinder aber mit, wie sie zu demartigen, sie werden mir verzeihen, dummen Streich gekommen sind? Denn, bei





Leiden. Kirichen sind ein Geschenk der weisen Göttin Pandora und manche Menschen behandeln sie ebenso schlecht, wie das Kleind in Carl Spitteters „Prometheus und Epimetheus“. Es bringt ihnen insofern kein Glück, denn Kirichen sind eingegangene und sein verborene Sonnenkraft, die allein die Millionen der Wahnsinnigen des Lebens zu treiben vermag. Kirichen sind innerliche Sonnenbestrahlungen und machen daher frisch, froh und frei.

Die Kleine braucht nun ja nicht zu essen, trotzdem die Sage von der durch sie verursachten Sturmfortschlagsentzündung eine schwere Verleumdung ist. Wer sonst vernünftig ist im Essen und seinen Bauch nicht als Rottlappigen-Vollmaggen betrachtet und behandelt, der wird auch kein Wasser nach Kirichen trinken, oder es wird ihm, wenn er an einem heißen Tage doch einmal tun sollte, keinen Schaden tun. Auch wird niemand je von Kirichen „gefälscht“ werden, der seinen Leib nicht mit Harnsäure über und über beladen hat.

Wer aber den wahren Wert der Kirichen kennt, der wird zu seinem Volke sprechen: „Freuet euch, es kommt die Kirichenzeit; nun könnt ihr die Schäden des Winters in eurem Innern ausheilen; eht Kirichen jeden Tag, bei jeder Mahlzeit, aber nicht zu übereilten. Was ihr für Kirichen ausget, könnt ihr an Fleisch, Eiern und Milch absparen, und überdies erparst ihr es euch mehrfach an Arbeitsausfall durch Erkranke und Ausgaben für Pflege und Arzneien. Eht ihr Kirichen, so wird der Bauer voll Freude und geht mit neuem Mut an seine für das ganze Land so gewöhnliche Arbeit. Hört ihr aber auf die alten, schweren Verleumdungen und eht sie nicht, so fällt ihr ein Herz mit Gram und er brennt daraus Schnaps, sich zu „trösten“.“

Man kann den Preis der Kirichen, dieser herrlichen Nahrung, verbilligen, indem man sie ohne Stiele gepulvert auf den Markt bringt. Wer darin sich von Vorurteilen frei machen kann und stiellose Kirichen verlangt und kauft, der hilft mit, den wahren Nährwert der Kirichen der Volksgesundheit noch weit mehr als bisher nutzbar zu machen.

### Internationaler Austausch Jugendlicher.

Schon seit Jahren wird von verschiedenen Seiten aus angestrebt, durch Austauschreisen jungen Menschen Gelegenheit zu geben, Land und Leute außerhalb der eigenen Heimat kennen zu lernen. So ist es unter Studenten, Lehrern und anderen schon der Fall. Die Möglichkeit, durch Berufsarbeit im Auslande den Geldmangel zu ermitteln, ist heute leichter, fast unmöglich, Studienreisen sind für viele unerreichbar. So ist der Plan, jungen Ausländerinnen Gastfreundschaft anzubieten, dann aber auch für die eigenen Landsleute gütliche Aufnahme in Familien des Auslandes zu finden, gemäß rechtzeitig.

Es haben sich nun in Holland und Deutschland Komitees gebildet, welche diesen Austausch vorbereiten. Das auch Schweizerhäuser sind gütlich aufzunehmen und dass junge Schweizer sich im Ausland umsehen, würde sehr begrüßt.

Die Zürcher Frauenzentrale, von Holland aus befragt, hat sich bereit erklärt, vorerst sechs bis zwölf Jahre nur um etliche Vermittlungen handeln. Eventuell ist ein Ausbau auf größerer Basis für später zu erwarten.

Für diesen Sommer und Herbst könnten einige Mädchen für 4-6wöchentliche Ferien Aufnahme in Familien in Holland oder Deutschland finden; Reisegeld und Taschengeld fällt zu Lasten der Schweizerin. In erster Linie können Mädchen berücksichtigt werden, deren Familien passend und gewillt sind, im Austausch einen Gast zu sich zu laden. Auch anderen soll die Möglichkeit, Sprache, Sitte und Denkweise verschiedener Nationen kennen zu lernen, behilfflich werden. Dies wird erreicht, wenn sich Schweizerfamilien finden, die bereit sind, ohne Gegenleistung ein junges Mädchen aus Holland oder Deutschland als Gast zu laden.

Genaue Richtlinien und Anmeldebogen, sowie jede weitere Auskunft vermittelt das Sekretariat der Zürcher Frauenzentrale, Talstrasse 18.

### Serien.

Etwas, das wir auch haben sollten. Amerika ist in allem — Gottlob aber doch nicht in allem — zu beneiden. Ganz besonders aber werden dies unsere ferienhungrigen Familienmütter empfinden, wenn sie hören, wie dort für Ferienbedürfnisse geloggt wird in den sogenannten „family camps“, die es ganze Familien möglich ma-

chen, gemeinsame Ferien zu verbringen und bei einem Minimalpreis Vorteile zu genießen, wie sie in Hotels oder Erholungsheimen nicht für teures Geld geboten werden können. Jede Familie bezieht beim Einzug ins Camp ihr eigenes Cottage. Die Mahlzeiten werden in der Zentralküche zubereitet und zum Selbstkostenpreis im gemeinlichen Speisebau (der sehr oft nur aus Tisch und einem Holzbau darüber besteht) verabreicht. In vielen Camps, besonders in Californien, werden die Mahlzeiten im Freien serviert und direkt unter den Bäumen eingenommen, was bei dem wunderbaren Klima und den äußerst günstigen Witterungsbedingungen der Idealfall ist. Um den Eltern und besonders den Müttern Gelegenheit zu vollständiger Entspannung zu geben, werden täglich besondere Spiel-, Mädchen-Schwimmstunden für die Kinder, kleine Picnics und Ausflüge usw. veranstaltet. Außerdem finden wir im Camp Handfertigkeitsstuben, in denen geflochten, Körbe geflochten, gewebt, gestickt, gemodelt, geklebt wird und großes Gewicht wird auf die „nature-study-bites“ gelegt, Wanderungen, auf denen unter Anleitung tüchtiger Persönlichkeiten Naturstudien gemacht werden. Dies nur ein kleiner Abschnitt aus dem reichhaltigen Programm, das das wohlgeführte Familien-camp in sich schließt und das jedem Besucher die Möglichkeit gibt, nach seiner Weise den Aufenthalt zu gestalten und auszufüllen. Das Familien-camp umschließt, wie auch die meisten andern Camps, eine Zentrale der Stabilität, in der die Leiter über vorhandene Bücher orientiert und auch bei der Auslese beraten werden.

### Die Stellung der Frau im engl. Recht.

Im Jahre 1906 wurde in England der Stansfeld Trust in Erinnerung an Sir James Stansfeld durch Beiträge von Frauen der verschiedensten Teile des Vereinigten Königreiches zusammengebracht. Dieser Trust, der heute über ein ansehnliches Vermögen verfügt, hat zur Aufgabe, die Gleichstellung von Mann und Frau in jeder Hinsicht, vor allem aber auf dem Gebiete des Rechtes und der Gesetzgebung, zu fördern. Zu diesem Zwecke wurde vorerst ein besonderes Amt geschaffen, das alle Gesetzesentwürfe vor dem Parlament auf diesen Punkt zu durchgehen hatte. Neuerdings unterstützt der Trust Publikationen, welche die Stellung von Mann und Frau vor Gesetz und Recht betreffen. So ist mit Hilfe dieses Trusts jüngst ein Buch erschienen, das von Maud J. Crofts, einer der wenigen englischen Juristinnen, verfasst wurde und den Titel Women under English Law“ trägt. Eine der bekanntesten Vorkämpferinnen der englischen Frauenbewegung, Dame Millicent Fawcett, schrieb dazu ein Vorwort, das auf die Bedeutung dieser Schrift hinweist und ihr die Verbreitung wünscht, die sie verdient.

Die englische Frau wird bereits mit zwölf Jahren ehemündig. Mit Zukunfts- oder wohl richtiger unter dem Einfluss ihrer Eltern darf sie schon im frühesten Kindesalter eine Ehe schließen. Bis zum Jahre 1923 war es ihr aber nur möglich, die Fesseln einer unerträglich Ebe zu sprengen, wenn der Mann Ehebruch begangen hatte, der zudem mit erschwerenden Umständen, wie Gattungsehe oder böswilliger Verlassung, verbunden sein musste. Lag bloßer Ehebruch vor, so konnte die Frau nur Trennung von Tisch und Bett verlangen. Die Eingebung einer andern, glücklicheren Ehe blieb ihr unmöglich. Der Mann war aber berechtigt, sich bei blohem Ehebruch der Frau scheiden zu lassen. Es bestand ein doppeltes Scheidungsrecht. Erst das Jahr 1923 brachte eine Änderung. Heute gilt gleiches Scheidungsrecht, und einziger Scheidungsgrund ist Ehebruch.

Bis gegen das Ende des letzten Jahrhunderts wurden Mann und Frau in den Augen des Rechtes als eine Person angesehen, und diese Person war der Mann. Die Frau besaß fast keine Rechte am ehelichen Vermögen. Auch

bei Verteilung von Kindern in erster Linie auf diese selbst Rücksicht zu nehmen sei, und dass jedes Wort des Vaters auf die Obhut seiner Kinder abgehandelt werde. Die Mutter hat das Recht, in ihrem Testament einen Vormund zu ernennen, der gemeinsam mit dem Vater für die richtige Erziehung des Kindes zu sorgen und der die gleichen Rechte wie ein Vater hat. Als ungeschriebenes Recht besteht ferner noch die Bestimmung, dass der Mann nicht nur für seine eigenen Kinder zu sorgen hat, sondern auch für die Stiefkinder und die unehelichen Kinder seiner Frau, während die Frau nur für ihre eigenen und nicht auch noch für die Kinder ihres Mannes aufkommen muss.

Sehr ungünstig hingegen ist die Stellung der unehelichen Mutter und ihres unehelichen Kindes, das bis vor kurzem unehelich blieb, wenn sich seine Eltern nach ihrer Geburt heirateten. Erst im letzten Jahr ist dies geändert worden; uneheliche Kinder werden mit dem Jahre 1927 durch die Seiner Eltern ehelich (Legitimacy Act, 1926). Einzig die Mutter ist zum Unterhalt des Kindes verpflichtet. Der Vater des unehelichen Kindes kann zu dessen Unterhalt nur herangezogen werden, wenn die Mutter innerhalb eines Jahres nach der Geburt oder — wenn der Vater landesabwesend ist — innerhalb eines Jahres nach seiner Rückkehr nach England gegen ihn Klage auf Besahlung von Beiträgen erhebt. Das Gericht darf ihn dann zururteilen, der Mutter höchstens 20 Shillings (Fr. 25.—) wöchentlich bis zum vollendeten 16. Altersjahr des Kindes zu leisten. Eine Vater-schaftsklage, wie sie im schweizerischen Recht besteht, ist in England unbekannt. Das uneheliche Kind führt den Namen der Mutter. Gegenüber dem Vater hat es kein Erbrecht, gegenüber der Mutter nur, wenn keine eheliche Mutter beerbt ihr Kind, wenn es keine Nachkommen hinterlässt. Sein Vater hat überhaupt kein Erbrecht.

Die Kindesannahme ist ebenfalls erst seit letztem Jahre möglich (Adoption of Children Act, 1926). Vorher war sie unbekannt. Im ganzen genommen kann gesagt werden, dass sich die Frau in England vor allem mit Bezug auf das eheliche Güterrecht besser stellt als in den meisten andern Ländern, während sie dafür auf vielen andern Gebieten des Rechtes gegenüber der Frau auf dem Kontinent benachteiligt ist. Doch zeigt sich gerade in der letzten Zeit in der Gesetzgebung ein harter Zug, diese Unterschiede auszugleichen. Wenn dies einmal geschehen ist, dann erfreut sich die Frau in England einer Stellung, die der des Mannes vollkommen entspricht, wenn sie nicht noch besser ist. ea.

was sie in die Ehe brachte, fiel an den Mann. 1882 wurde ein Güterrechtsgesetz (Married Women's Property Act, 1882) erlassen, das mit einem Schlage eine radikale Veränderung einführte. Von nun an stehen Mann und Frau, sofern sie keine andern vertraglichen Abmachungen getroffen haben, unter den Regeln der Gütertrennung. Die Gütertrennung ist in England im Gegensatz zur Schweiz der ordentliche Güterstand, der immer angewendet ist, wenn keine andern Abreden getroffen wurden. Einen andern gesetzlichen Güterstand kennt das englische Recht nicht. Was die Frau in die Ehe einbringt, bleibt in ihrem Eigentum und in ihrer Verwaltung, ebenso, was ihr während der Ehe zufällt. Der Mann hat keinerlei Rechte am Frauenervermögen. Kauft ein Mann Wertpapiere auf den Namen seiner Frau oder legt er auf ihren Namen Geld an, so wird vermutet, dass er eine Schenkung machen wollte. Legt umgekehrt die Frau auf den Namen ihres Mannes an, so wird angenommen, dass der Mann diese Anlagen nur zu verwalten habe, und dass sie ihm nichts schenken wollte.

Auch im Erbrecht war früher die Frau schlechter gestellt als der Mann, der an Eigenschaften, die in der Erbmasse lagen, im allgemeinen ein Vorrecht hatte und ihr mit Bezug auf das übrige Vermögen gleichgestellt war. Während ein Witwer das gesamte bewegliche Vermögen (Wertpapiere und Hausrat) seiner verstorbenen Frau zu Eigentum und an den Eigenschaften ein lebenslangliches Nutznießungsrecht erhielt, wurde der Witwe nur die Hälfte oder, wenn Kinder vorhanden waren, nur ein Drittel des unbeweglichen Vermögens zugestanden. Außerdem hatte sie ein erstes Anrecht auf £ 500.— (Fr. 12.500.—) aus der Erbmasse. Das Erbschaftsgesetz des Jahres 1925 (Administration of Estates Act, 1925) hingegen regelte die Erbfolge so, dass Frauen und Männer von nun an in jeder Hinsicht als Erben gleiche Rechte genießen. Das Vorrecht des Mannes an den Eigenschaften wurde gänzlich abgeschafft. Die Witwe erhält aus der Erbmasse ihres Mannes £ 1000.— (Fr. 25.000.—) sowie den gesamten Hausrat. Dazu gehören alle Möbel, Lebensmittel, Pferde, Wagen, Auto, Gartengerät und ähnliches, aber nicht Wertpapiere und Geld. Außerdem hat sie Anspruch auf die Nutznießung am ganzen Mannesvermögen, wenn keine Kinder vorhanden sind, sonst an der Hälfte. Fehlen nähere Verwandte, so fällt ihr die ganze Erbschaft zu Eigentum zu. Der Mann hat kein entsprechendes Erbrecht am Vermögen seiner Frau.

Solange Mann und Frau zusammenleben, gilt die Frau als ermächtigt, alles für den Haushalt tätige zu besorgen. Dazu hat ihr der Mann das nötige Geld zur Verfügung zu stellen. Wenn er dies nicht tut, ist die Frau berechtigt, seinen Kredit in Anspruch zu nehmen und auf seinen Namen Einkäufe zu machen. Selbst wenn der Mann seiner Frau ausdrücklich verboten hat, auf seine Rechnung einzukaufen, oder dem Händler gegenüber ausdrücklich abgelehnt hat, für die Schulden seiner Frau aufzukommen, hat er sie dennoch zu bezahlen, wenn sie sonst in Not geraten würden. Das gleiche Recht hat die Frau, wenn sie vom Manne böswillig verlassen wurde.

Das Jahr 1925 brachte auch in anderer Hinsicht eine Wendung in der Stellung der Frau. Bis her hatte vor allem der Vater das Recht, über die Erziehung der Kinder zu entscheiden und sie bei Auflösung der Familie in seine Obhut zu nehmen. Ein neues Vormundschaftsgesetz (Guardianship of Infants Act, 1925) bestimmt, dass von nun an

bei Verteilung von Kindern in erster Linie auf diese selbst Rücksicht zu nehmen sei, und dass jedes Wort des Vaters auf die Obhut seiner Kinder abgehandelt werde. Die Mutter hat das Recht, in ihrem Testament einen Vormund zu ernennen, der gemeinsam mit dem Vater für die richtige Erziehung des Kindes zu sorgen und der die gleichen Rechte wie ein Vater hat. Als ungeschriebenes Recht besteht ferner noch die Bestimmung, dass der Mann nicht nur für seine eigenen Kinder zu sorgen hat, sondern auch für die Stiefkinder und die unehelichen Kinder seiner Frau, während die Frau nur für ihre eigenen und nicht auch noch für die Kinder ihres Mannes aufkommen muss.

### Von Dänem und Senem:

Unterscheidung in Dänemark. Eine unserer größten Sozialaufgaben der nächsten Zeit ist die Einführung unserer Altersversicherung. Das auch andere Staaten ähnliche Aufgaben vor sich haben, zeigt Dänemark, dessen Reichstag sich demächst mit einem großzügigen Sozialplan zu befassen haben wird. Die Vorlage sieht vor, dass alle dänischen Staatsangehörigen, die im Augenblick des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht das 42. Lebensjahr erreicht haben, einer zwangsmäßigen Rentenversicherung von monatlich zwei Kronen unterworfen werden. Auf diese Weise hofft man die sozialen Lasten des Staates zu mildern und zugleich der Bevölkerung eine Altersrente ohne allzu große finanzielle Belastung sichern zu können.

Weibliche Bildhauer. Für die Sonderausstellung des katholischen Schrifttums auf der Kölner Pfesla hat die junge Kät-

### Physikalisch - diätetische Kuranstalt Schloß Steinegg

TELEPHON No. 50 Hättwilen.  
Bahnhofsstationen:  
Frauenfeld - Stammheim - Stein a. Rh. - Eschenz  
individuelle, sorgfältige Behandlung. Das herrliche Panorama, die großen Luft- und Sonnenbänke, das geräumige Haus mit dem ruhigen, heimeligen Betriebe bieten einzigartige Kur- und Erholungsmöglichkeiten.  
Pensionspreis 7½-9½ Fr. je nach Jahreszeit und Zimmer.  
Illustrierter Prospekt durch die:  
Consult. Arzt: Dr. med. O. Spühler. Verwaltung: G. Jenni-Färber.

### Erholungsheim Rosenhalde Hünibach

(zwischen Thun und Hilterfingen). Prachtvoll erhöhte Lage am rechten Seeufer. Freundliches Heim für Erholungs- u. Pflege-tätige. Diätetische, Bäder, Zentralheizung. Sorgfältige Pflege und Aufsicht durch dipl. Rotkreuz-Pflegerin. Pensionspreis Fr. 9.50 bis 10.— Jahresbeitrag. Beste Referenzen.  
PROSPEKTE durch Schwester R. MADER.

### Wenn Sie Reiseartikel u. Lederwaren insbesondere DAMENTASCHEN benötigen, so kaufen Sie dieselben im Spezialgeschäft K. v. HOVEN, BERN Kramgasse 45

woselbst Ihnen auch die Reparaturen kunstgerecht und prompt ausgeführt werden.

### Kinder jeden Alters finden gute Verpflegung „Sunnesch“, Heiden.

### Halt! Ich weiss wo's fehlt.

Was fehlt dem Kaffee? Sprach verwundet Das Mochlein, das am Boden saß. Wie dumme von mir, tief nun das Männenchen, Dass ich den Sykos ganz vergas! Schnell mischte es ihn nach hinein, Da schmunzelten die Negelclein.

### SYKOS

Sykos Kaffee-Zusatz - 250 gr. 0.50 - Virgo - 500 gr. 1.50 - Nagel Alten.

### Brautleute

Kauft Euere Aussteuer, sowie Einzelmöbel bei Möbel-Hurst, der bedeutendsten Möbelfirma Zürichs. Sie ist bekannt für Qualitätsmöbel und wirklich am billigsten. 20 Jahre Garantie, auch gegen Zentralheizung

### Möbel-Hurst

Fabrik für gute Einrichtungen  
**ZÜRICH 1, Zähringerstrasse 45, Seilergraben 57-59**  
Kommen Sie, prüfen und vergleichen Sie, was Ihnen beim wirklichen Fachmann geboten wird. Hurst-Möbel sind Qualitätsarbeit, Hurst-Möbel sind auch billig.

Senden Sie diesen Coupon sofort an die Firma **Möbel - Hurst Zürich 1, Zähringerstr. 45** Sie erhalten kostenlos und unverbindlich die neuen photographischen Prospekte von **1. 1400.- 2. 2000.- 3. 2200.- 4. 3400.-** (Nichtgewünschtes bitte streichen)

Name: \_\_\_\_\_ Str.: \_\_\_\_\_  
Ort: \_\_\_\_\_



